

Antrag

der Abgeordneten **Helga Schmitt-Bussinger, Inge Aures, Reinhold Perlak, Harald Schneider, Kathrin Sonnenholzner, Sabine Dittmar, Ludwig Wörner SPD**

Bekämpfung von Spielsucht durch strengere Regelungen für Spielhallen und Spielautomaten und mehr Suchtprävention

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, im Rahmen eines Gesamtkonzepts alle bundes- und landesgesetzlichen Möglichkeiten zu nutzen, die Spielsucht durch eine Verhinderung, Begrenzung und Zurückdrängung der Spielhallen und Geldgewinnspielgeräte wirksamer bekämpfen zu können.

Bundesrechtlich soll das dort geregelte Instrumentarium der Kommunen durch Änderung der Baunutzungsverordnung, wie sie eine Bundesratsinitiative des Landes Berlin vorsieht, und eine Verschärfung der Spielverordnung verschärft werden.

Landesrechtlich soll aufgrund der neuen Landeskompetenz für das Recht der Spielhallen ein Entwurf für ein eigenes Bayerisches Spielhallengesetz vorgelegt werden, das unter anderem folgende Regelungsinhalte umfasst:

- Begrenzung der Anzahl von Spielhallen, Verbot von Mehrfachkonzessionen,
- Verringerung der maximalen Anzahl von Geldgewinnspielgeräten pro Spielhalle, Verschärfung der Voraussetzungen zum Betrieb einer Spielhalle,
- erweiterte Kontrollpflichten des Betreibers,
- Verbesserung des technischen Spielerschutzes,
- Beschränkung der Öffnungszeiten durch Sperrzeitenregelungen inkl. Spielverbotstage.

Des Weiteren ist den Städten und Gemeinden nach dem Beispiel anderer Länder – durch eine Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) oder auch anderweitig – die Möglichkeit zu geben, eine kommunale Steuer auf Gewinnspielgeräte zu erheben.

Dringend nötig ist auch ein flächendeckender Ausbau spezifischer Präventionsmaßnahmen.

Begründung:

Die Zahl der Spielhallenstandorte, -erlaubnisse und Geldspielgeräte ist auch in Bayern wie im gesamten Bundesgebiet in den letzten Jahren erheblich angestiegen, mit negativen Folgen für die gewachsenen Strukturen in unseren Städten und Gemeinden und die Lebens- und Wohnqualität für die dort wohnenden Menschen. Gleichzeitig ist ein starker Anstieg der Spielsüchterkrankungen bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu verzeichnen, deren soziale, materielle und berufliche Lebenssituation dadurch gefährdet und zerstört werden kann.

Die Daten der Landesstelle für Glücksspielsucht in Bayern sind alarmierend: Der Freistaat weist die zweithöchsten Steigerungsraten (nach Baden-Württemberg) auf. So ist die Zahl der Konzessionen für Spielhallen zwischen 2000 und 2010 um 106 Prozent gestiegen (von 694 auf 1.431), die Zahl der Geldspielgeräte sogar um 177 Prozent (von 5.351 auf 14.815).

Mussten sich statistisch in München im Jahr 2000 noch 2.680 Einwohner ein Spielhallengerät teilen, waren es 2010 nur noch 683, in Ansbach reduzierte sich das Verhältnis im gleichen Zeitraum von 516 auf 202. 75 Prozent aller pathologischen Spieler, die sich an bayerische Beratungsstellen wenden, sind von Geldspielautomaten in Spielhallen abhängig.

Dieser alarmierenden Entwicklung kann und darf die Politik nicht tatenlos zusehen. Notwendig ist ein umfassendes Maßnahmenbündel auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene mit der Zielsetzung, die Spielhallenflut einzudämmen und zurückzudrängen sowie den Spielerschutz und die Suchtprävention zu verstärken.

Bundesgesetzlich ist es notwendig, den Kommunen durch eine bundesweit gültige Rechtsvorgabe zur Standortplanung und Beschränkung des Spielangebots zu ermöglichen, um die Verfügbarkeit von Spielautomaten zu mindern und gegen unerwünschte Entwicklungen vorzugehen. Es hat sich gezeigt, dass die Zahl der Spielhallen bauplanungsrechtlich nicht hinreichend reglementiert werden kann.

Dieses Ziel lässt sich jedoch durch eine Änderung der Baunutzungsverordnung erreichen, indem Spielhallen als „eigene Nutzungsart“ und nicht länger als Unterart der „Vergnügungsstätten“ definiert werden. Dadurch würden die gesetzlichen Hürden zur Beschränkung der Zahl der Spielhallen gegenüber dem geltenden Recht gesenkt. Ein besonderes bundesrechtliches Problem stellt auch die Lockerung der Spielverordnung (SpielV) durch die Novellierung 2006 dar. Die seitherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass sich viele Regelungen nicht bewährt haben und die SpielV nach Maßgabe der gegenwärtigen Evaluierung drastisch zu verschärfen ist.

Neben dem Bundesgesetzgeber sind durch die Übertragung der Gesetzgebungskompetenz im Rahmen der Föderalismusreform die Länder für das Recht der Spielhallen zuständig. Es liegt mithin auch in der Kompetenz des Freistaats Bayern, die gefährliche Glücksspielsucht, die seit 2001 als Krankheit anerkannt ist, mit landesgesetzlichen Maßnahmen entschieden zu bekämpfen.